

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.02.2019

Geschäftszahl

Ra 2019/16/0015

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/17/0893 B 29. Dezember 2017 RS 1

Stammrechtssatz

Bei der Frage, ob ausreichende Beweisergebnisse dafür vorhanden waren, Rückschlüsse auf den tatsächlichen Spielverlauf zu ziehen, handelt es sich um eine Frage der Beweiswürdigung. Der Verwaltungsgerichtshof ist allerdings als reine Rechtsinstanz tätig; zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist er im Allgemeinen nicht berufen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt lediglich dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat (vgl. VwGH vom 22.7.2017, Ra 2016/17/0109, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019160015.L02